



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Statut des Landespreises für Heimatforschung Baden-Württemberg

Stand: Januar 2020

Präambel

Die Erforschung und Darstellung der Heimat haben im deutschen Südwesten seit mehr als 200 Jahren weites Interesse gefunden und Ergebnisse von hohem Rang erbracht. Daran waren neben den Fachwissenschaften in großer Anzahl Laien aus allen Berufen und Regionen beteiligt. Diese Tradition wird im Bundesland Baden-Württemberg auf vielfältige Weise weitergeführt.

Heimat ist ein Teil der kulturellen Identität. Vermehrte Kenntnis und vertieftes Verstehen der Heimat sind wichtige Bausteine zu einer kulturellen Identitätsfindung. Heimatforschung trägt dazu bei, die Vielfalt örtlicher und regionaler Traditionen Baden-Württembergs gerade in einem zusammenwachsenden Europa bewusst zu machen. Die Erforschung der Heimat, ihrer gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihrem Wandel im Laufe der Zeit soll besonders der jungen Generation dabei helfen, in Toleranz die Heimat anderer zu achten.

Mit dem Landespreis für Heimatforschung werden seit 1982 die von Bürgerinnen und Bürgern im Lande Baden-Württemberg - nicht selten unter großem Aufwand an Freizeit und Geld - erbrachten beispielhaften Leistungen öffentlich gewürdigt.

§ 1

Das Land vergibt den Landespreis für Heimatforschung jährlich in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg. Das Preisgeld beträgt insgesamt 17.500 Euro.

§ 2

Der Landespreis besteht aus

- einem 1. Preis zu 5.000 Euro
Dieser Preis soll ein in sich geschlossenes Einzelwerk auszeichnen.
- zwei 2. Preisen zu je 2.500 Euro
Mit diesen Preisen kann auch die Weiterführung einer bereits in ihrem Rang erkennbaren, aber noch nicht abgeschlossenen Arbeit gefördert werden.
- einem Jugendförderpreis zu 2.500 Euro
Dieser Preis richtet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum 30. Lebensjahr. Mit diesem Preis kann auch die Weiterführung einer bereits in ihrem Rang erkennbaren, aber noch nicht abgeschlossenen Arbeit gefördert werden.
Dieser Preis kann auch geteilt werden.
- einem Schülerpreis zu 2.500 Euro
Für diesen Preis können Arbeiten eingereicht werden, die wissenschaftlichen Kriterien noch nicht voll entsprechen. Es können auch Gruppen- und Projektarbeiten sowie Arbeiten aus einem Seminarskurs in der gymnasialen Oberstufe eingesandt werden.
Dieser Preis kann auch geteilt werden.
- einem Preis „Heimatforschung digital“ zu 2.500 Euro
Für diesen Preis ist ein Exemplar der multimedialen Arbeit, sei es auf einem digitalen Datenträger oder aber als Weblink einzureichen. Näheres wird durch die Hinweise auf dem vorgesehenen Bewerbungsbogen bestimmt.

Der Preis wird in Form einer Urkunde überreicht; das Preisgeld wird überwiesen.

Das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Landesausschuss Heimatpflege auch andere Preiskategorien ausloben.

§ 3

Geehrt werden können herausragende Arbeiten aus allen Gebieten der südwestdeutschen Heimatforschung sowie Arbeiten, die sich mit entsprechenden Themen aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik befassen, die historisch von Deutschen besiedelt wurden, und Arbeiten, die sich besonders mit dem gemeinsamen kulturellen Erbe Europas befassen.

Die Arbeiten müssen auf eigener Forschung und Sammlung beruhen. Sie dürfen nicht aus hauptberuflicher Tätigkeit hervorgegangen sein. Im engeren Sinne literarische Werke gelten nicht als Arbeiten der Heimatforschung.

Neben herausragenden Arbeiten, die publiziert oder zur Publikation geeignet sind, können auch Umsetzungen von wissenschaftlichen Erarbeitungen in die Praxis ausgezeichnet werden, wenn die Jury dies einstimmig beschließt.

Der Landespreis kann einer Person oder einer Gruppe nur einmal zuerkannt werden. Wer den Jugendförderpreis oder den Schülerpreis erhalten hat, kann sich nach dem 30. Lebensjahr erneut bewerben.

§ 4

Die mit dem Landespreis geehrten Arbeiten und die Arbeiten weiterer Bewerberinnen und Bewerber können zur Dokumentation des Landespreises für Heimatforschung dem Haus der Geschichte übereignet und dort archiviert werden. Über diese Anerkennung erhalten die weiteren Bewerberinnen und Bewerber eine Urkunde.

§ 5

Die Jury kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Jurymitglieder vorschlagen, von der in § 2 festgelegten Verteilung der Preisgelder abzuweichen oder die Verleihung des Landespreises für ein Jahr ganz oder teilweise auszusetzen, wenn zum Beispiel keine oder zu wenig preiswürdige Arbeiten vorliegen. Über die Verleihung entscheidet das Ministerium aufgrund des Vorschlags der Jury.

§ 6

Die ehrenamtliche Jury setzt sich zusammen aus bis zu acht Vertreterinnen und Vertretern, die vom Land Baden-Württemberg, und aus bis zu acht Vertreterinnen und Vertretern, die vom Landesausschuss Heimatpflege Baden-Württemberg benannt werden. Die Jurymitglieder werden auf fünf Jahre vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich.

Aus den Mitgliedern beruft das Ministerium eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Wiederberufungen sind zulässig. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums kann mit beratender Stimme an den Jurysitzungen teilnehmen.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn von jeder Gruppe der Juroren mindestens vier anwesend sind. Sie entscheidet - außer in Fällen des § 3 Abs. 3 und des § 5 - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über den Landespreis, die weiteren Preise, den Jugendförderpreis und den Schülerpreis wird in dieser Reihenfolge je gesondert abgestimmt. Bei der Entscheidung sind die heimatkundliche Bedeutung des Gegenstandes sowie die wissenschaftliche und die darstellerische (didaktische und sprachliche) Qualität der Arbeit zu berücksichtigen.

Die Jury kann Fachgutachter zur Anhörung heranziehen.

§ 7

Alle Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg sind berechtigt, entsprechende herausragende Arbeiten im Sinne von § 3 für den Landespreis für Heimatforschung vorzuschlagen. Die näheren Modalitäten der Ausschreibung, der Durchführung und der Preisverleihung werden durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss Heimatpflege nach Beteiligung der Jury festgelegt. Das Ministerium und der Landesausschuss können die Anlage zu § 3 Abs. 1 bei Bedarf modifizieren.

Anlage zu § 3 Abs. 1 des Statuts des Landespreises für Heimatforschung Baden-Württemberg

Arbeiten zu folgenden Gebieten, die in einer Verbindung zu Baden-Württemberg stehen, können insbesondere ausgezeichnet werden:

- Orts-, Regional- und Landesgeschichte, auch im Hinblick auf ein zusammenwachsendes Europa
- Neue Heimat in Baden-Württemberg
- Heimatmuseen
- Heimatforschung
- Natur und Naturschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz
- Entwicklung und Geschichte von Technik und Industrie
- Denkmalschutz
- Dorferneuerung, Stadterneuerung
- Kunst und Architektur
- Dialektforschung
- Literatur
- Brauchtum
- Volksmusik, Volkstanz, Tracht
- Bevölkerung und Minderheiten
- Bürgerengagement, Bürgerbeteiligung